

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019**

und

des Lageberichts

**der
Seeland Gesellschaft für Tagebauent-
wicklung mbH
Stadt Seeland, OT Schadeleben**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
2.2 Unregelmäßigkeiten	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	9
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	10
4.3.2 Finanzlage	12
4.3.3 Ertragslage	12
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	14
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH zum 31. Dezember 2019 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Aufsichtsratssitzung vom 14. September 2020 der

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH,

Seeland OT Schadeleben

(im Folgenden auch "Seeland GmbH" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 19 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5 und die Einzelfeststellungen in Anlage 7.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im Monat Oktober 2020 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Seeland OT Schadeleben durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2019, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2019 (Anlage 4) beigefügt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Der Geschäftsverlauf war geprägt mit von der Ankündigung einer evtl. touristischen Nutzung des Concordia Sees nach der 10jährigen Sperrung des Concordia Sees auf Grund des Böschungsversagens im Jahr 2009. Einer touristischen Teilnutzung des Sees wurde kurzfristig im Mai zur Öffnung im Juli zugestimmt. Somit war ab Mai bzw. Juni das Hauptarbeitsfeld die Vorbereitung der Öffnung des Sperrgebietes am Concordia See.

Die Umsatzerlöse im Jahr 2019 sind mit TEUR 224 gegenüber dem Vorjahr (Vj. TEUR 231) leicht gesunken. Die darin enthaltenen Einnahmen aus Eintrittsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 5 auf TEUR 75 gesunken.

Die Materialaufwendungen blieben annähernd konstant auf TEUR 175 und resultieren im Wesentlichen aus der Instandsetzung des Badestrandes sowie des Spielplatzes.

Der Personalaufwand stieg um TEUR 87 auf TEUR 310. Hauptgrund hierbei ist vor allem die hinzugekommene Betreuung des Badestrandes mit Imbiss und Rettungsschwimmern.

Die Zuschüsse der Gesellschafter betragen in 2019 TEUR 265.

Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 93. Den Zugängen von TEUR 150 stehen Abschreibungen von TEUR 57 gegenüber.

Die im Folgejahr geplanten Investitionen belaufen sich auf T€ 100.

Das Eigenkapital erhöhte sich um T€ 41 auf T€ 886. Die Erhöhung ist durch den Gewinnvortrag begründet.

Das langfristige Fremdkapital betrifft das Darlehen der Salzlandsparkasse zur Vorfinanzierung diverser Projekte. Es vermindert sich auf Grund der Darlehenstilgung um T€ 13 auf T€ 8.

Die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist als gesichert einzuschätzen. Die Gesellschaft kann nur mit den Zuschüssen der Gesellschafter ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Die Chancen für eine positive Entwicklung der Gesellschaft haben sich durch die Teilöffnung im Juli 2019 stark verbessert. Die Gesellschaft kann nach einer 10jährigen Sperrung ihrer primären Aufgabe der touristischen Entwicklung des Harzer Seelands nachkommen. Das Interesse am Seeland und dem Concordia See ist sowohl bei den Gästen als auch bei potentiellen Investoren sehr stark gestiegen. Hieraus lässt sich somit ein sehr großes Potential für die Stadt Seeland und das Harzer Seeland ableiten.

Hauptziel des Geschäftsjahres 2020 ist die Organisation der ersten vollständigen Saison am Concordia See und die kontinuierliche Steigerung der Einnahmenseite der Gesellschaft. Durch notwendige Investitionen, Reparaturmaßnahmen auf dem Spielplatz und höhere Löhne muss für die nächsten Jahre mit steigenden Kosten gerechnet werden.

Bereits im 1. Halbjahr 2020 werden die Auswirkungen durch der Corona-Pandemie zu spüren sein. Dadurch bedingt werden alle Mitarbeiter mit unterschiedlichen Quoten in die Kurzarbeit gehen. Über die gesamte Saison 2020 sind kleinere bis größere Veranstaltungen geplant. Diese können entweder gar nicht oder nur in kleinerem Umfang und mit einem größeren personellen Aufwand umgesetzt werden.

Bestandsgefährdende Risiken werden auf Grund der guten Eigenkapitalquote und der vorhandenen liquiden Mittel für das nächste Jahr nicht gesehen, können allerdings aufgrund der nichtabsehbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Coronapandemie nicht ausgeschlossen werden.

Die Gesellschafter sichern durch im Wirtschaftsplan 2020 bestätigte Zuschüsse in Höhe von TEUR 197 die Liquidität und Aufgabenerfüllung des Unternehmens.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen.

Verstöße gegen sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Regelungen haben wir in der Weise festgestellt, dass

- gemäß § 19 Nr. 2 sind der Jahresabschluss und Lagebericht von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dem ist die Geschäftsführung nicht nachgekommen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrags vorliegt, welcher die Frist zur Aufstellung auf sechs Monate verlängert. Diesen haben wir ohne Beanstandungen geprüft. Nach entsprechendem Gremienbeschluss ist das Inkrafttreten Anfang 2021 geplant.
- unter § 2 "Gegenstand des Unternehmens" im Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2006 sind die ausgeübten Tätigkeiten Veranstaltungsmangement und Betreiben eines Imbisses nicht enthalten.
- der Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2006 derzeit nicht im Handelsregister eingetragen ist.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO) sowie den IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prozessprüfungen, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird durch die Steuerkanzlei Karsten Ecke unter Anwendung der Software DATEV, Kanzlei Rechnungswesen Pro erstellt. Die Ordnungsmäßigkeit der angewandten Software ist von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 28. Februar 2020 bestätigt.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu Recht erfolgt.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nachfolgend nehmen wir weitergehende sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen vor. Diese Ausführungen stellen bei Unternehmen mit wenig ausgeprägtem internen Berichtswesen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument dar.

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro des Berichts- und Vorjahres .

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. dem Vj. in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>						
<u>Sachanlagen</u>						
Grundstücke und Bauten	649,4	47,1	597,2	39,4	52,2	8,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	80,2	5,8	49,8	3,3	30,4	61,0
Geleistete Anzahlungen	10,8	0,8	0,0	0,0	10,8	-
<u>Finanzanlagen</u>						
Beteiligungen	21,5	1,6	21,5	1,4	0,0	0,0
Umlaufvermögen						
<u>Mittel-/langfristige Forderungen</u>						
Summe mittel-/langfristig gebundenes Vermögen	761,9	55,2	668,5	44,1	93,4	14,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Umlaufvermögen						
<u>Vorräte</u>	548,9	39,8	548,9	36,2	0,0	0,0
<u>Kurzfristige Forderungen</u>						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,9	0,1	5,7	0,4	-4,8	-84,2
Sonstige Vermögensgegenstände	13,6	1,0	5,6	0,4	8,0	142,9
<u>Liquide Mittel</u>	44,4	3,2	279,4	18,4	-235,0	-84,1
Summe kurzfristig gebundenes Vermögen	607,8	44,1	839,6	55,4	-231,8	-27,6
Rechnungsabgrenzungsposten	9,5	0,7	7,8	0,5	1,7	21,8
Summe Aktiva	1.379,2	100,0	1.515,8	100,0	-136,6	-9,0

	Bilanz zum 31.12.2019		Bilanz zum 31.12.2018		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Mittel-/langfristig verfügbares Kapital						
Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	105,0	7,6	105,0	6,9	0,0	0,0
Kapitalrücklage	641,8	46,5	641,8	42,3	0,0	0,0
Gewinnvortrag	138,8	10,1	100,6	6,6	38,2	38,0
Jahresüberschuss	-25,2	-1,8	38,2	2,5	-63,4	-166,0
Fremdkapital						
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	401,5	29,1	428,9	28,3	-27,4	-6,4
<u>Verbindlichkeiten</u>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	20,5	1,4	-20,5	-100,0
Summe mittel-/langfristig verfügbares Kapital						
	1.261,9	91,5	1.335,0	88,1	-73,1	-5,5
Kurzfristig verfügbares Kapital						
<u>Rückstellungen</u>						
Steuerrückstellungen	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	-
Sonstige Rückstellungen	66,1	4,8	80,7	5,3	-14,6	-18,1
<u>Verbindlichkeiten</u>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7,8	0,6	0,0	0,0	7,8	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7,4	0,5	26,6	1,8	-19,2	-72,2
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13,4	1,0	52,8	3,5	-39,4	-74,6
Sonstige Verbindlichkeiten	22,4	1,6	20,5	1,4	1,9	9,3
Summe kurzfristig verfügbares Kapital						
	117,2	8,5	180,6	11,9	-63,4	-35,1
<hr/>						
Summe Passiva	1.379,2	100,0	1.515,8	100,0	-136,6	-9,0

Der Anstieg bei den Sachanlagen von 647,0 TEuro in 2018 auf 740,4 TEuro in 2019 beruht im Wesentlichen auf vorgenommenen Investitionen im Rahmen Seeeröffnung im Juli des Berichtsjahres. Wesentliche Zugänge im Berichtsjahr betreffen die Beleuchtung und Arbeiten am Bootssteg mit TEUR 80, die Anschaffung von sechs WC-Containern mit TEUR 16, den Ausbau der Strandpromenade mit TEUR 13, den Kauf eines Imbisswagens mit T€ 13 sowie eines gebrauchten Transporters mit T€ 6. Abschreibungen wurden im Rahmen des normalen Werteverzehrs vorgenommen, außerplanmäßige Abschreibungen waren im Berichtsjahr nicht vorzunehmen.

Die liquiden Mittel sind vor allem aufgrund der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Unternehmens rückläufig.

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist von 885,6 TEuro in 2018 auf 860,4 TEuro in 2019 zurückgegangen.

Kredit- und sonstige Verbindlichkeiten wurden im Geschäftsjahr fristgerecht getilgt.

4.3.2 Finanzlage

Die Gesellschaft war im Berichtsjahr jederzeit in der Lage ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Dies ist insbesondere durch ausgereichte Zuschüsse der Gesellschafter gewährleistet. Die Gesellschaft ist zur Absicherung ihrer Liquidität und Stabilisierung der Ertragslage weiterhin auf die Zuschüsse durch die Gesellschafter angewiesen.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2019		01.01. bis 31.12.2018		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	223,9	100,0	231,4	100,0	-7,5	-3,2
Gesamtleistung	223,9	100,0	231,4	100,0	-7,5	-3,2
Sonstige betriebliche Erträge	367,8	164,3	363,1	156,9	4,7	1,3
Erträge gesamt	591,7	264,3	594,5	256,9	-2,8	-0,5
Materialaufwand	175,4	78,3	178,2	77,0	-2,8	-1,6
Personalaufwand	310,0	138,5	223,0	96,4	87,0	39,0
Abschreibungen	56,6	25,3	77,1	33,3	-20,5	-26,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	64,9	29,0	67,4	29,1	-2,5	-3,7
Finanzaufwand	0,4	0,2	1,4	0,6	-1,0	-71,4
sonstige Steuern	9,5	4,2	9,2	4,0	0,3	3,3
Aufwendungen gesamt	616,8	275,5	556,3	240,4	60,5	10,9
Jahresergebnis	-25,1	-11,2	38,2	16,5	-63,3	-165,7

Die Umsatzerlöse nahmen im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt TEUR 8 ab. Die gesteigerten Erlöse aus Eröffnung des Strandabschnitts und einem Imbissangebot im Berichtsjahr (+TEUR 35) konnten die gesunkenen Erlöse aus Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit (-TEUR 33), aus Dienstleistungsangeboten (-TEUR 9) und aus Eintrittsgeldern des Abenteuerspielplatzes (-TEUR 6) im Wesentlichen kompensieren.

Die sonstigen betrieblichen Verträge verbleiben im Jahresvergleich nahezu auf Vorjahresniveau. Die Zuschüsse der Gesellschafter nahmen um TEUR 5 auf TEUR 265 ab. Zudem sanken mit Anpassung der Abschreibungsdauer des geförderten Anlagevermögens im Berichtsjahr die Erträge aus Auflösung des Sonderpostens um TEUR 31. Dagegen konnten gesteigerte Erlöse aus Zuschüssen der Agentur für Arbeit (+TEUR 36) und höhere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (+TEUR 20) erzielt werden.

Der Personalaufwand nahm im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 87 auf TEUR 310 zu. Dies liegt im Wesentlichen im Ausbau des Personalbestandes begründet. Weiterhin waren Vergütungen von Mitarbeitern in Vorjahren durch Zuschüsse der Agentur für Arbeit gedeckt. Nach Ablauf der Maßnahmen wurden die Aufwendungen im Berichtsjahr durch die Gesellschaft getragen.

Insgesamt ergibt sich ein zum Vorjahr um TEUR 63 verschlechtertes Jahresergebnis von TEUR -25.

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 7 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Seeland OT Schadeleben, zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Halle, 08. Dezember 2020

WRT Revision und Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Böhme'.

Christian Böhme

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2019

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Tagebauentwicklung, 06449 Seeland OT Schadeleben

AKTIVA**PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		105.000,00	105.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	649.442,88		597.165,88	II. Kapitalrücklage		641.826,19	641.826,19
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	80.193,00		49.823,00	III. Gewinnvortrag		138.820,09	100.606,34
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>10.800,00</u>		<u>0,00</u>	IV. Jahresfehlbetrag		25.213,62-	38.213,75
		740.435,88	646.988,88	B. Sonderposten mit Rücklageanteil		401.497,16	428.917,16
II. Finanzanlagen				C. Rückstellungen			
Beteiligungen		21.471,54	21.471,54	1. Steuerrückstellungen	140,21		0,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	<u>66.105,25</u>		<u>80.748,15</u>
I. Vorräte						66.245,46	80.748,15
fertige Erzeugnisse und Waren		548.904,43	548.904,43	D. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinsti- tuten	7.849,30		20.546,73
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	878,15		5.660,87	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.431,55		26.634,71
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>13.645,26</u>		<u>5.625,80</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.404,27		52.789,88
		14.523,41	11.286,67	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>22.352,10</u>		<u>20.529,00</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		44.359,12	279.404,21			51.037,22	<u>120.500,32</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.518,12	7.756,18				
				- davon aus Steuern Euro 2.205,73 (Euro 6.607,84)			
		<u>1.379.212,50</u>	<u>1.515.811,91</u>			<u>1.379.212,50</u>	<u>1.515.811,91</u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>223.866,55</u>	<u>231.383,02</u>
2. Gesamtleistung	223.866,55	231.383,02
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	20.000,00	1.434,20
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>347.832,47</u>	<u>361.659,23</u>
	<u>367.832,47</u>	<u>363.093,43</u>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	175.389,64	177.955,99
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>0,00</u>	<u>230,00</u>
	<u>175.389,64</u>	<u>178.185,99</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	246.639,53	181.501,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>63.404,70</u>	<u>41.530,34</u>
	<u>310.044,23</u>	<u>223.031,83</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	56.622,03	77.089,14
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	11.334,73	10.578,61
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	11.170,38	10.198,50
c) Reparaturen und Instandhaltungen	440,20	6.372,73
d) Fahrzeugkosten	10.223,47	9.950,55
e) Werbe- und Reisekosten	1.765,35	574,23
f) verschiedene betriebliche Kosten	29.119,12	26.454,23
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	921,00
h) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00	1.604,08
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>816,04</u>	<u>716,10</u>
	<u>64.869,29</u>	<u>67.370,03</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>440,36</u>	<u>1.386,98</u>
9. Ergebnis nach Steuern	15.666,53-	47.412,48
10. sonstige Steuern	<u>9.547,09</u>	<u>9.198,73</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>25.213,62</u></u>	<u><u>38.213,75-</u></u>

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Seeland GmbH mit Sitz in Seeland OT Schadeleben ist beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer HR B 107395 ins Handelsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch wurden beachtet.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach dem Going-Concern-Prinzip.

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzposition Vorräte wurde um den Zusatz - Zum Verkauf bestimmte Grundstücke - erweitert.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 netto wurden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Vorräte (Grundstücke) sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet worden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert, flüssige Mittel zum Nominalwert angesetzt worden. Einzelrisiken sind nicht zu erkennen.

Der Ansatz des Rechnungsabgrenzungspostens erfolgte zum Nennbetrag.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt. Das gezeichnete Kapital beträgt € 105.000,00.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Tagebauentwicklung, 06449 Seeland OT Schadeleben

Der Sonderposten für Zuschüsse betrifft Investitionszuschüsse, die über die Nutzungsdauer der Investitionsgüter ertragswirksam aufgelöst werden.

Die Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger Risiken und ungewisse Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet worden.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen sind im Zusammenhang mit Jahresabschlusskosten (€ 20.000), Sicherungsmaßnahmen und Gutachten zu Grund und Boden (€ 41.500), Archivierung (€ 3.470,25) und ausstehende Eingangsberechnung (€ 1.135) gebildet wurden.

Verbindlichkeitspiegel:

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit von		
		< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahren
31.12.2019 (Vorjahr)	€ (€)	€ (€)	€ (€)	€ (€)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	7.849,30 (20.546,73)	7.849,30 (11.963,83)	0,00 (8.582,90)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	7.431,55 (26.634,71)	7.431,55 (26.634,71)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter (Vorjahr)	13.404,27 (52.789,88)	0,00 (38.742,50)	13.404,27 (14.047,38)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	22.352,10 (20.529,00)	10.970,06 (17.868,50)	11.382,04 (2660,50)	11.382,04 (2.660,50)
Summe Verbindlichkeiten (Vorjahr)	51.037,22 (120.500,32)	26.250,91 (95.209,54)	24.786,31 (25.290,78)	11.382,04 (2.660,50)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind mit der Eintragung einer erstrangigen Grundschuld auf eine Grundstücksteilfläche besichert. Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter betreffen vorfinanzierte Projektsteuerungskosten.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten u.a. Eintrittsgelder des Abenteuerspielplatzes und Badestrandes (€82.630,49), Erlöse aus Imbissangeboten (€ 119.364,77), Mieten und Pachten (€ 14.058,22) sowie sonstige Erlöse (€ 7.813,07).

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind € 27.420,00 aus der Auflösung des Sonderpostens sowie Zuschüsse der Gesellschafter (€ 265.250,00) enthalten.

Sonstige Angaben

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführer: Sebastian Kruse, Halberstadt.

Aufsichtsrat: Matthias Witte, Vorsitzender,
Michael Schneidewind, Dezernent Stadt Aschersleben,
stellvertr. Oberbürgermeister Aschersleben,
Harald Albrecht, Stadtrat der Stadt Seeland, Rentner,
Siegfried Hampe, Ortsbürgermeister Nachterstedt, Rentner,
Alfred Malecki, ehrenamtlicher Bürgermeister Schadeleben, Außendienstmitarbeiter,
Heidrun Meyer, Bürgermeisterin Stadt Seeland.

Auf die Angabe der Bezüge wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Personal

Die durchschnittliche Beschäftigungszahl lag bei sechszehn Arbeitnehmern, davon fünf Vollzeitkräfte und elf Teilzeitkräfte.

Beteiligungen

Seit dem 14. Juli 2006 ist die Gesellschaft mit 51 % (€ 12.750,00) an der HASEG Harzer Seeland Entwicklungsgesellschaft mbH, Schadeleben, beteiligt. Mit Datum vom 31. August 2016 hat die Salzlandsparkasse, Staßfurt, den GmbH-Geschäftsanteil von 49 % (€ 12.250,00) an der HASEG Harzer Seeland Entwicklungsgesellschaft mbH, Schadeleben, an die Gesellschaft abgetreten. Der vereinbarte Kaufpreis von € 8.721,54 für den GmbH-Geschäftsanteil wurde zinslos zeitlich unbefristet gestundet.

Durch den Jahresfehlbetrag 2019 mit € 756,40 verringert sich das Eigenkapital der HASEG Harzer Seeland Entwicklungsgesellschaft mbH, Schadeleben, zum 31. Dezember 2019 auf € 14.224,04.

Abschlussprüferhonorar

Das für den Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt € 4.400,00.

Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben sich nicht ergeben.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, das Jahresdefizit 2019 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Stadt Seeland, 06. Oktober 2020

Ort, Datum

Sebastian Kruse

Lagebericht

Unternehmensgrundlagen

Die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – kurz Seeland GmbH – ist ein kommunales Unternehmen mit zwei Gesellschaftern. Hauptgesellschafter mit 94 % ist die Stadt Seeland; mit 6 % ist die Stadt Aschersleben an der Gesellschaft beteiligt.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Bündelung der kommunalen Aktivitäten von Städten und Gemeinden zur Gestaltung und weiteren Entwicklung der gesamten Seelandregion mit dem Ziel, einen attraktiven Standort für Wirtschaft und Tourismus sowie Naherholung fördern und entwickeln zu können.

Gegenstand ist ferner die effektive Verwaltung der sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke und Immobilien und die Erbringung von touristischen Dienstleistungen.

Wirtschaftsbericht

Rahmenbedingungen:

Beim Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung ist die Tourismuswirtschaft (3,9 Prozent) vergleichbar mit dem Einzelhandel (3,3 Prozent), dem Maschinenbau (3,5 Prozent) oder den freiberuflichen und technischen Dienstleistern (4,4 Prozent).

Im Jahr 2019 gab es zum Zeitpunkt der Erhebung in der deutschsprachigen Bevölkerung ab 14 Jahre rund 1,27 Millionen Personen, die in den letzten 12 Monaten in den Harz in den Urlaub gefahren waren. Im Jahr 2015 waren es noch nur 1,02 Mio. Besucher.

Der 2016 erschienene „touristische Zukunftsbericht 2025“ vom Harz zeigt, dass sich der Tourismus in den letzten Jahren im Harz sehr stabil entwickelt hat. Dabei weisen alle Landkreise mit Blick auf die touristischen Kennzahlen positive Trends auf, die unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Bei zurückgehenden Bettenkapazitäten konnte die Zahl der Übernachtungen stabil gehalten und zum Teil nennenswert gesteigert werden.

Die Anzahl der Beherbergungsbetriebe ist von 371 in 2012 mit 23.606 angebotenen Schlafgelegenheiten auf 405 Betriebe mit 25.006 Schlafgelegenheiten in 2018 gestiegen. Diese Steigerung zeigt für das Harzer Seeland ein wachsendes Potential an Tagesbesuchern. Sachsen-Anhalt hat in 2018 lt. statistischem Bundesamt ein Wachstum um 1,2 %.

Positive Entwicklungen für den Tourismus im Umfeld des Harzer Seenlandes sind z.B. die neuen Ferienhaus-siedlungen in Thale und in Schierke, die Riesen-Hängebrücke TITAN oder der wachsende Tourismus in Wer-nigerode, Quedlinburg und Aschersleben als direkte Nachbarn. Hiervon kann der Tourismus im Seeland lang-fristig durch eine steigende Bekanntheit der Region profitieren. Eine besondere Bedeutung kommt der Ver-besserung der Infrastruktur durch die direkt durch Seeland verlaufende A36 zu. Hierdurch ist das Einzugsge-biet für Tagesbesucher auf über 100 km gestiegen.

Ein besonderes Potential stellt das veränderte Reiseverhalten der Deutschen dar. Deutsche Reiseziele wa-ren, bedingt durch unsichere Bedingungen in vielen Ländern, verstärkt nachgefragt. In 2020 führte die Coro-napandemie, in den Monaten in denen Tourismus möglich war, zu einer überproportionalen Steigerung an Besuchern in Deutschland.

Geschäftsverlauf

Bei der Seeland GmbH ging es mit einem sehr späten Ostern und somit Saisonstart im April mit dem eigenen Betrieb des Imbisses auf den Spielplatz los. Nach einem sehr frühen und heißen Saisonbeginn wurde die Sai-son aber größtenteils recht positiv. Die Gäste erachten die Umstellung auf Eintritt im Jahr 2017 weiterhin als durchaus akzeptabel und gerechtfertigt. Das Abenteuerland verbuchte in 2019 eine Steigerung von 2018 mit ca. 41.200 Besucher auf ca. 42.500 Besucher. Die Netto-Einnahmen am Spielplatz sanken beim Eintritt von T€ 80 in 2017 auf T€ 75. Der erstmalig betriebene Imbiss erwirtschaftete einen Netto-Umsatz von T€ 92 ge-genüber T€ 89 in 2018. Hintergrund für die gesunkenen Eintrittspreise aber gestiegenen Besucherzahlen ist eine Steigerung der großen Besuchergruppen. Die großen Schul- und Kitagruppen zahlten einen geringeren Eintrittspreis, konsumierten dafür aber am Imbiss mehr Süßwaren.

Auch der Trend der wachsenden Beliebtheit des Aktivtourismus konnte in den Sommermonaten speziell am Radtourismus am Europaradweg R1 beobachtet werden. Der Fahrradrast- und Informationsstützpunkt am R1 und besonders die Betreuung der Besucher durch das qualifizierte Personal führte zu einer leichten Erhöhung der Verweildauer von Radtouristen in der Region und konnte zur Vermittlung touristischer Informationen ge-nutzt werden.

Der Geschäftsverlauf war geprägt von der Ankündigung einer evtl. touristischen Nutzung des Concordia Sees nach der 10jährigen Sperrung des Concordia Sees auf Grund des Böschungsversagens im Jahr 2009. Eine touristische Teilnutzung des Sees wurde kurzfristig im Mai zur Öffnung im Juli zugestimmt. Somit war ab Mai bzw. Juni das Hauptarbeitsfeld die Vorbereitung der Öffnung des Sperrgebietes am Concordia See. Zur Vor-bereitung der Teilöffnung mussten in Zusammenarbeit mit allen behördlichen Einrichtungen viele Absprachen und Planungen erfolgen. Diese hatten das Ziel eine Allgemeinverfügung zur Öffnung eines ca. 400m langen Strandabschnittes auf der Nordseite des Concordia Sees bei Schadeleben sowie der Freigabe der etwa Häl-fte der Wasserfläche des Concordia Sees (220ha) zu erwirken. Die beschlossene Allgemeinverfügung bein-haltet neben den neuen Möglichkeiten der Nutzung auch eine Vielzahl an Pflichten und Bedingungen für die Stadt Seeland, welche von der Seeland GmbH umgesetzt bzw. einzuhalten sind.

Bis zur feierlichen Wiedereröffnung am 13. Juli 2019 mussten von der Seeland GmbH noch einige Arbeiten im bis dahin nicht zugänglichen Sperrgebiet bei Schadeleben erfolgen. Darunter waren Tätigkeiten, die direkt von den Mitarbeitern der Seeland GmbH durchgeführt wurden, aber auch Arbeiten die von Fachfirmen durchgeführt werden mussten.

Einige dieser Arbeiten sind z.B.:

- Großflächige Mäh- und Grünpflegearbeiten
- Herstellung der Sliptrasse
- Herstellung des Strandes und der Liegewiese
- Reparatur des Steges mit den Auslegern für die Boote
- Erneuerung aller Brücken, Zäune und sonstigen Holzelemente
- Bau einer Landliegerfläche incl. Einzäunung für kleinere Boote
- Erneuerung aller Stromschränke und elektrischen Leitungen
- Erneuerung der Wasser und Abwasserleitungen für Imbiss und WCs
- Erneuerung der Beleuchtung am Steg
- Ausbau eines mobilen Imbisswagens für den Strand
- Usw.

Durch die Wiedereröffnung des Nordstrandes konnten erstmals wieder größere Veranstaltungen durchgeführt werden. Die 1. Großveranstaltung am Strand des Concordia Sees war die MDR-Eröffnungsparty mit ca. 3.000 Besuchern. Es folgten noch weitere Events, um das touristische Leben am Concordia See wieder anzukurbeln.

Der Badebetrieb war naturbedingt stark vom Wetter abhängig. Leider waren die heißesten Tage in 2019 schon im Juni und Juli. Dadurch wurde der See vermehrt durch Spaziergänger und weniger durch Badegäste besucht. Es zeigte sich auch, dass in den folgenden Jahren noch weitere Angebote am Strand geschaffen werden müssen. Bereits in 2019 wurde ein Tretboot- und Kanuverleih am Strand eingerichtet.

Zusammenfassend war die 1. Saison nach 10 Jahren Sperrung am Concordia See ein Erfolg und ein großes Zeichen, dass es in der Region Seeland nun endlich touristisch wieder weitergeht und wir positiv nach vorne schauen können.

Vermögenslage:

Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 93. Den Zugängen von T€ 150 stehen Abschreibungen von T€ 57 gegenüber. Anlagenabgänge waren nicht zu verzeichnen. Die im Folgejahr geplanten Investitionen belaufen sich auf T€ 100.

Das Eigenkapital erhöhte sich um T€ 41 auf T€ 886. Die Erhöhung ist durch den Gewinnvortrag begründet.

Das langfristige Fremdkapital betrifft das Darlehen der Salzlandsparkasse zur Vorfinanzierung diverser Projekte. Es vermindert sich auf Grund der Darlehenstilgung um T€ 13 auf T€ 8.

Die Kennzahlen der Vermögensstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Anlagenquote	55,2 %	44,1 %
Eigenkapitalquote (ohne SoPo)	62,4 %	58,4 %
Fremdkapitalquote	37,6 %	41,6 %.

Finanzlage:

Die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist als gesichert einzuschätzen. Planmäßige Darlehenstilgungen sind in Höhe von T€ 13 erfolgt. Die Gesellschaft kann nur mit den Zuschüssen der Gesellschafter ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen.

Die Kennzahlen der Finanzierungsstruktur im Jahresvergleich stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Liquidität 2. Grades (ohne Vorräte)	222,76 %	304,9 %
Anlagendeckung I (mit SoPo)	168,9 %	200,4 %

Ertragslage:

Die Umsatzerlöse im Jahr 2019 sind mit T€ 224 gegenüber dem Vorjahr (Vj. T€ 231) leicht gesunken. Darin enthalten waren auch die Einnahmen aus der Weiterberechnung der Nutzung von Betriebsfahrzeugen an den städtischen Bauhof mit T€ 12. Die Einnahmen aus Eintrittsgebühren sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 5 auf T€ 75 gesunken. Die Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken liegen mit T€ 14 auf Vorjahresniveau.

Die Materialaufwendungen blieben annähernd konstant auf T€ 175 und resultieren im Wesentlichen aus der Instandsetzung des Badestrandes sowie des Spielplatzes.

Der Personalaufwand stieg um T€ 87 auf T€ 310. Hauptgrund hierbei ist vor allem die hinzugekommene Betreuung des Badestrandes mit Imbiss und Rettungsschwimmern.

Die Ertragslage ist nicht mit einem gewinnorientierten Wirtschaftsunternehmen zu vergleichen, da die Gesellschafter Zuschüsse an die Gesellschaft leisten, die an den geplanten Aufwendungen orientiert sind. Die Zuschüsse betragen in 2019 T€ 265. Grundlage für die Zahlungen bildet dabei der für das jeweilige Jahr bestätigte Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Die Chancen für eine positive Entwicklung der Gesellschaft haben sich durch die Teilöffnung im Juli 2019 stark verbessert. Die Gesellschaft kann nach einer 10jährigen Sperrung ihrer primären Aufgabe der touristischen Entwicklung des Harzer Seelands nachkommen.

Das Interesse am Seeland und dem Concordia See ist sowohl bei den Gästen als auch bei potentiellen Investoren sehr stark gestiegen. Hieraus lässt sich somit ein sehr großes Potential für die Stadt Seeland und das Harzer Seeland ableiten.

Hauptziel des Geschäftsjahres 2020 ist die Organisation der ersten vollständigen Saison am Concordia See und die kontinuierliche Steigerung der Einnahmenseite der Gesellschaft. Vor einer Steigerung der Einnahmen sind aber noch weitere Investitionen am See notwendig. Zusätzlich besteht eine erhöhte Reparaturnotwendigkeit auf dem Holz-Abenteuerspielplatz. Folglich muss für die nächsten Jahre mit steigenden Kosten gerechnet werden. Zudem werden die nächsten Erhöhungen des Mindestlohns zu steigenden Personalkosten führen.

Besonderheit Corona:

Als eine kaum zu kalkulierende Variable stellt für ein im Tourismus angesiedeltes Unternehmen die Coronapandemie und die dadurch bedingten gesetzlichen Einschränkungen dar.

Bereits im 1. Halbjahr 2020 konnte die Seeland GmbH die finanziellen Auswirkungen durch die Sperrung des Abenteuerspielplatzes spüren. Dadurch bedingt gingen alle Mitarbeiter mit unterschiedlichen Quoten in die Kurzarbeit. Über die gesamte Saison 2020 waren kleinere bis größere Veranstaltungen / Events geplant. Diese konnten entweder gar nicht oder nur in kleinerem Umfang und mit einem größeren personellen Aufwand umgesetzt werden.

Das Ziel für das Geschäftsjahr 2020 ist es, trotz der finanziellen Einbußen gegenüber dem Wirtschaftsplan ohne einen zusätzlichen Zuschuss durch die Gesellschafter auszukommen.

Wir erwarten für das Jahr 2021 eine erhöhte Werbewirkung für den Concordia See und für den Abenteuer-Spielplatz, verbunden mit einer höheren Nutzung durch Familien, da Großgruppen weiterhin verboten sind. Bestandsgefährdende Risiken werden auf Grund der guten Eigenkapitalquote und der vorhandenen liquiden Mittel für das nächste Jahr nicht gesehen, können allerdings aufgrund der nichtabsehbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen durch die Coronapandemie nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird der strikte Sparkurs fortgesetzt. Die Gesellschafter sichern durch im Wirtschaftsplan 2020 bestätigte Zuschüsse in Höhe von T€ 197 die Liquidität und Aufgabenerfüllung des Unternehmens.

Mittelfristig besteht auf Grund der Finanzsituation der öffentlichen Hand das Risiko, dass die Gesellschaft durch Verringerung der Zuschüsse unterfinanziert sein wird. Die von der Gesellschaft betriebenen Objekte können auf Grund der vorgegebenen Rahmenbedingungen noch nicht kostendeckend bewirtschaftet werden. Daher ist eine primäre Aufgabe des Geschäftsführers die Schaffung neuer Einnahmequellen sowie die Steigerung der Einnahmen an den bestehenden Attraktionen.

Die Absicherung der Liquidität muss von den Gesellschaftern weiterhin durch Zuschüsse gewährleistet werden bzw. durch das Unternehmen sind zukünftig zusätzliche Erlöse zu erwirtschaften, beispielsweise durch die Anhebung der Eintrittspreise auf dem Abenteuerspielplatz.

Im Jahr 2020 hat die Stadt Seeland keinen genehmigten Haushalt durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vorzuweisen. Das Haushaltsdefizit der Stadt Seeland lässt sich im Wesentlichen mit der Umstellung von der Kameralistik zur doppischen Haushaltsführung und dem damit zusammenhängenden Ausweis von zahlungsunwirksamen Abschreibungen erklären. Bei den Einnahmen schlagen sowohl die geringeren Finanzausgleichsleistungen als auch die geringeren Gewerbesteuereinnahmen zu Buche.

Ein besonderes Problem stellt hierbei die Gewerbesteuervorauszahlung des größten ortsansässigen Unternehmens dar. Die zeitversetzte Rückerstattung belastet im Jahr 2020 als Basis für die Kreisumlage den Haushalt extrem. Diese Veränderungen konnten und können durch die Stadt Seeland nicht beeinflusst werden.

Insgesamt lässt die Einschätzung der Risikolage die Feststellung zu, dass im abgelaufenen Geschäftsjahr keine den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Risiken bestanden haben und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch für einen mittelfristigen Zeitraum nicht erkennbar sind.

Unterschrift der Geschäftsleitung

Stadt Seeland, OT Schadeleben 30. November 2020

Ort, Datum

Sebastian Kruse

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Tagebauentwicklung, 06449 Seeland OT Schadeleben

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Tagebauentwicklung, 06449 Seeland OT Schadeleben

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Tagebauentwicklung, 06449 Seeland OT Schadeleben

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH Tagebauentwicklung, 06449 Seeland OT Schadeleben

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle, 08. Dezember 2020

WRT Revision und Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft



Christian Böhme

Christian Böhme
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSESeeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Rechtliche VerhältnisseGesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
Sitz:	Seepromenade 1 06449 Seeland OT Schadeleben
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	Aktuelle Fassung vom 29. Juni 2006
Registereintrag:	19. Juli 2006
Registergericht:	Stendal
Register-Nr.:	107395
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist die Bündelung der kommunalen Aktivitäten von Städten und Gemeinden zur Gestaltung und weiteren Entwicklung der gesamten Seelandregion, mit dem Ziel, einen attraktiven Standort für Wirtschaft und Tourismus sowie zur Naherholung fördern und entwickeln zu können. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die effektive Verwaltung der sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke und Immobilien.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	105 TEuro
Geschäftsführung:	Herr Sebastian Kruse, Halberstadt Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von § 181 BGB befreit.

Die Gesellschaft besitzt einen Aufsichtsrat. Dessen Rechte und Pflichten ergeben sich aus entsprechender Anwendung der §§ 95 - 116 AktG. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung vom 10.07.2020 wurde der von Göken, Pollak und Partner geprüfte und

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

mit einem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht und war nach unseren Prüfungsfeststellungen auch nicht erforderlich, da im Geschäftsjahr 2019 nur ein Geschäftsführer tätig war.

Darüberhinausgehende schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung bestanden nicht.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2019 sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zu vier ordentlichen Sitzungen zusammengetreten.

Das zusammengefasste Sitzungsprotokoll darüber liegt vor.

Gemäß § 17 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages soll der Aufsichtsrat zu mindestens vier Sitzungen im Jahr einberufen werden. Diese Regelungen des Gesellschaftsvertrages sind in 2019 eingehalten worden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2019 auskunftsgemäß im Aufsichtsrat der BGI Biotechpark Gatersleben Infrastrukturgesellschaft mbH, OT Gatersleben tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Organmitglieder wird nicht individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsabhängige Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen, da diese Angabe nach § 285 Nr. 9a HGB nur für börsennotierte Aktiengesellschaften vorgeschrieben ist.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es besteht kein Organisationsplan für die Gesellschaft, aus dem Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind. Dieser ist auf Grund der Größe des Unternehmens auch nicht erforderlich. Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich aus den Arbeitsverträgen und dem Gesellschaftsvertrag.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Explizite Regelungen zur Korruptionsprävention bestehen nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

Die Vermeidung von Korruptionen ist integraler Bestandteil der Tätigkeit der Geschäftsführung. In Bezug auf die Größe der Gesellschaft und die Anzahl der Mitarbeiter sind Vorkehrungen zur Korruptionsprävention nicht schriftlich dokumentiert. Die Mitarbeiter sind jedoch auskunftsgemäß dementsprechend belehrt worden.

Durch entsprechende Funktionstrennungen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hat der Geschäftsführer grundsätzlich Vorkehrungen zur Korruptionsprävention im betrieblichen Ablauf geregelt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien ergeben sich grundsätzlich aus dem Gesellschaftsvertrag. Weitere Richtlinien sind nicht vorhanden.

Gemäß den Regelungen des Gesellschaftervertrages sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse eingebunden.

Im Rahmen der Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

Eine schriftlich festgehaltene Kassenordnung besteht nicht. Wir weisen darauf hin, dass mit zunehmender Geschäftstätigkeit der Gesellschaft Vorgaben organisatorischer Unternehmensabläufe aufgrund im Wesentlichen getätigter Bargeschäften geregelt werden sollten.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge sind nach unseren Prüfungsfeststellungen ordnungsgemäß dokumentiert.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Geschäftsführung bis zum 30. September des dem Planjahr vorangehenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan.

Bei Änderung der Verhältnisse erfolgt eine Anpassung des Wirtschaftsplanes.

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen von betriebswirtschaftlichen Auswertungen werden Planabweichungen systematisch untersucht. Eine Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Werte wird monatlich vorgenommen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird aufgrund vertraglicher Regelungen von einem externen Steuerberatungsbüro über DATEV durchgeführt.

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach unseren Prüfungsfeststellungen den besonderen Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Überwachung der Liquidität erfolgt durch täglichen Kontenabgleich. Darüber hinaus werden vom Geschäftsführer im Vergleich zum monatlichen Liquiditätsplan die monatlichen Ist-Zahlungsströme erfasst.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt.

Durch das bestehende Mahnwesen ist der Einzug ausstehender Forderungen nach unseren Prüfungsfeststellungen zeitnah und effektiv gewährleistet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Unternehmens auch nicht erforderlich. Die Controllingaufgaben nimmt der Geschäftsführer wahr.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen erhält die Gesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft Auswertungen, durch welche eine Steuerung und Überwachung gewährleistet ist.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung hat grundsätzliche Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen betriebswirtschaftlicher Auswertungen können Risiken erkannt und ihnen entgegengewirkt werden.

Als wesentliches Risiko wurde dabei das Liquiditätsrisiko identifiziert.

Ein explizites Risikofrüherkennungssystem mit der Definition von Art und Umfang von Frühwarnsignalen und der Definition von Art und Umfang von Gegenmaßnahmen bei Überschreitung von Toleranzgrenzen solcher Frühwarnsignale besteht nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, bestandsgefährdende Risiken zu erkennen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation ist bisher noch nicht erfolgt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie dem den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die getroffenen Maßnahmen werden mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da im Geschäftsjahr 2019 keine anderen Termingeschäfte, Optionen und Derivate abgeschlossen wurden.

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

-
- c) Hat die Geschäftsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäftsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

Dieser Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine interne Revision als eigenständige Stelle nicht besteht. Bei der Betriebsgröße ist eine Innenrevision nicht zwingend notwendig.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass erforderliche Zustimmungen im Berichtsjahr nicht durch die Geschäftsführung eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen wurden im Geschäftsjahr 2019 keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte ergeben, nach denen die Geschäftstätigkeit nicht im Rahmen von Gesetz, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag und den bindenden Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung lagen.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für nicht ausreichende Unterlagen zur Preisermittlung ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen nicht überwacht und Abweichungen nicht untersucht wurden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Anschaffungen im Geschäftsjahr 2019 beliefen sich auf T€ 150. Diese stehen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Concordia-Sees und den in Folge vorgenommenen Neu- und Instandhaltungsinvestitionen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen hinweisen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für längerfristige Kreditaufnahmen und Geldanlagen werden Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates erstattet die Geschäftsführung jährlich Bericht über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft. Wir verweisen ansonsten auf die Frage 1c).

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unseren Prüfungsfeststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wurde nach unseren Prüfungsfeststellungen über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch erfolgte im Berichtsjahr nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht für den Geschäftsführer und den Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Inhalt und Konditionen wurden angabegemäß vor Abschluss mit dem Überwachungsorgan abgestimmt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns nicht bekannt, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen besteht kein in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen sind Bestände nicht auffallend hoch oder niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erhebliche höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

In der Bilanz werden ein Eigenkapitalanteil von 62,4 % und ein Fremdkapitalanteil von 37,6 % ausgewiesen.

Die Gesellschaft erhielt von den Gesellschaftern Liquiditätszuschüsse.

Zum Abschlussstichtag bestanden nach unseren Prüfungsfeststellungen keine Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Konzernverhältnisse bestehen nicht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft Finanzmittel der Gesellschafter (Stadt Seeland, Stadt Aschersleben) in Form von Zuschüssen in Höhe von T€ 265 erhalten.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit den Zuwendungen verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Die Rückzahlung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter, Stadt Seeland, über T€ 33 aus Projektfinanzierungen der Vorjahre war gemäß auf der Aufsichtsratssitzung vom 28. November 2016 gefassten Beschluss für den 30. Juni 2018 vorgesehen. Die Rückzahlung ist im Januar 2019 anteilig mit T€ 19 erfolgt. Die verbleibende Rückzahlung des Restbetrages soll nach Stundung 2021 erfolgen.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft verfügt nach unseren Prüfungsfeststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der in 2019 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 25 soll gemäß dem Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Entfällt, da es sich um ein Einspartenunternehmen handelt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Jahresergebnis enthalten sind die notwendigen Anlaufkosten, welche mit der Teilöffnung des Concordia-Sees verbunden waren. Diese Kosten standen im Geschäftsjahr keinen entsprechenden Erträgen gegenüber.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden, haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe erhoben wird.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 25 erzielt. Mit Teileröffnung des Concordia Sees zum 13. Juli 2019 konnte das touristische Konzept zur Förderung der Seelandregion teilweise umgesetzt werden. Die Gesellschafter sichern durch jährliche Zuschüsse die Liquidität und Aufgabenerfüllung des Unternehmens.

Es sind uns keine weiteren wesentlichen verlustbringenden Geschäfte während unserer Prüfung bekannt geworden.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Gesellschaft ist bestrebt, kostensparend zu wirtschaften, um damit den Jahresfehlbetrag in Folgejahren auszugleichen. Zudem wird die erfolgte Teilöffnung des Sees in Folgejahren zu einem höheren Ertragspotenzial führen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Preispolitik der Gesellschaft wird maßgeblich durch Gesellschafter bestimmt und beschränkt die Erlösmöglichkeiten, um ein bezahlbares touristisches Angebot zu gewährleisten. Zudem konnten die mit der Teilöffnung des Sees verbundenen erhöhten Personalkosten im Geschäftsjahr noch nicht vollständig amortisiert werden.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Verbesserung der Ertragslage des Unternehmens wurden die wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeweitet. Zudem wurden Kosteneinsparpotenziale umgesetzt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.